

Der Kreistag

des Landkreises Teltow-Fläming

Der Vorsitzende



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Herrn Danny Eichelbaum , CDU-Kreistagsfraktion TF, vom 28.05.2009, Drucksache 4-0256/09-KT, zur Paintballanlage in Trebbin

1. Hat die Kreisverwaltung eine waffenrechtliche Betriebserlaubnis zum Betreiben einer Schießstätte erteilt?
2. Wenn ja, mit welchen Auflagen wurde die Erlaubnis verbunden?
3. Durch welche Maßnahmen werden Lärmbelästigungen der Anwohner verhindert, wurden und werden diese kontrolliert bzw. wurden Verstöße festgestellt?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Dezernent Herr Gärtner die Anfrage wie folgt:

zu 1.

Nein. Der Landrat hat keine waffenrechtliche Betriebserlaubnis für die Paintballanlage in Trebbin erteilt.

Im Land Brandenburg ist für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse die Polizei zuständig. Im Übrigen sieht das Waffenrecht keine Erlaubnispflicht für Paintballanlagen vor.

zu 2.

entfällt.

zu 3.

Am 11.01.2006 wurde der Bauantrag für das Grundstück in Trebbin, Am Bohlendamm 12, zur Nutzungsänderung einer ehemaligen Lagerhalle in eine Paintballhalle von der unteren Bauaufsichtsbehörde abgelehnt. Die Ablehnung umfasst auch die beantragte Nutzungsänderung eines ca. 10.000 m² großen Freigeländes für Zwecke des Paintballspiels. Gegen den Ablehnungsbescheid erhoben die Bauantragsteller zunächst Widerspruch und nach dessen Zurückweisung wurde am 06.06.2006 Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam erhoben. Über das Klagebegehren ist bislang nicht entschieden. Die Terminanfrage beim Verwaltungsgericht ergab, dass dem Verfahren noch eine größere Anzahl älterer Streitsachen mit gleichem Dringlichkeitsgrad voringen. Die Kammer terminiere derzeit Klageverfahren aus den Jahren 2004 und 2005.

Die Nutzung der Halle wird allerdings bis zur Bestandskraft des Ablehnungsbescheides im Rahmen der beantragten Betriebszeiten von der Behörde geduldet. Die Betriebszeiten belaufen sich werktags und sonn- und feiertags von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Eine vorübergehende Duldung kam hier in Betracht, da zwar in dem Gerichtsverfahren zu klären ist, ob das Vorhaben mit der im Grundgesetz verankerten Menschenwürde vereinbar ist (Art. 1

Abs. 1 GG), dies wird in Rechtsprechung und Literatur noch sehr kontrovers diskutiert. Jedoch berührt das zur Genehmigung gestellte Vorhaben keine bauplanungsrechtlichen und vor allem keine nachbarlichen Belange.

Dies geht aus der Stellungnahme des Landesumweltamtes hervor, welches im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens seinerzeit beteiligt wurde. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Landesumweltamtes Brandenburg ergab, dass unter Berücksichtigung der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Wohnnutzung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten sind. Das bezieht sich sowohl auf die Hallennutzung als auch auf die Nutzung des Freigeländes. Dabei bildete die nächste, in nordöstlicher Richtung ca. 200 m von der Halle entfernte Wohnnutzung die Beurteilungsgrundlage.

Obwohl aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben in dem beantragten Umfang bestehen, wenden sich immer wieder die Anwohner wegen der Lärmbelästigungen an die Behörde. Sie tragen vor, die Spielzeit beginne bereits um 9:00 Uhr und auch nach 22:00 Uhr seien noch laute Musik, knallende Geräusche von Geschossen oder Feuerwerkskörpern sowie Geschrei und Musik wahrnehmbar. Daraufhin wurde ein ordnungsbehördliches Verfahren gegen die Betreiber der Paintballhalle eingeleitet. Die Betreiber wurden mehrmals darauf hingewiesen, dass eine Nutzung der Halle lediglich im Rahmen der im Bauantrag beantragten Betriebszeiten geduldet wird. Dies bedeutet, dass eine Nutzung der Halle vor 10:00 Uhr und nach 22:00 Uhr nicht gestattet ist. Die Betreiber der Paintballhalle wurden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass der Spielbetrieb bis 22:00 Uhr eingestellt wird und die Spieler das Grundstück bis 22:00 Uhr verlassen müssen. Ihnen wurde im Rahmen einer Anhörung angekündigt, dass bei weiteren sich bestätigenden Anzeigen der Anwohner eine gebührenpflichtige Ordnungsverfügung erlassen wird. Damit soll die Nutzung des Grundstücks vor 10:00 Uhr und nach 22:00 Uhr für den Paintballbetrieb einschließlich Besucherverkehr untersagt werden. Gleichzeitig wurde angekündigt, die Einhaltung des Nutzungsverbots durch die Polizei kontrollieren zu lassen.

Die Anwohner wurden insoweit um Mithilfe gebeten, sich bei Verstößen der Betriebszeiten an die Polizei zu wenden, die von dem Sachverhalt bereits unterrichtet wurde. Den Anwohnern wurde auch erklärt, dass dies zur Beweisaufnahme notwendig wäre, um ggf. die angekündigte Ordnungsmaßnahme verfügen zu können.

Seit der letzten Anhörung der Betreiber der Paintballhalle am 23.01.2009 ging am 26.05.2009 wieder eine Anzeige der Nachbarn wegen Lärmbelästigung nach 22:00 Uhr in der unteren Bauaufsichtsbehörde ein. Die Polizei wurde jedoch von den Anwohnern nicht verständigt, so dass im Nachhinein nicht ermittelt werden konnte, ob der Lärm dem Spielbetrieb zuzurechnen war. Im Rahmen der Beantwortung der letzten Anzeige, werden die Anzeigenden nochmals eindringlich gebeten, sich an die Polizei zu wenden, um dies für spätere Rechtsstreitigkeiten aktenkundig machen zu können. Wird der Beweis für die Nutzungsüberschreitung erbracht, beabsichtigt die untere Bauaufsichtsbehörde das Nutzungsverbot gegen die Betriebszeitenüberschreitung zu erlassen.